

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 167.

Freitag, 21. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis beträgt gegen Vorzahlung, durch unsere Verkäufte frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitweiliger und inoffizieller Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Wochenschrift Nr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend wird die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 744 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1. Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

§ 2. Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauch. § 3. Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Pflanzen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

§ 4. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst, sowie über den Erwerb von Dörrewaren, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzuzeigen.

§ 5. Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragschließenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 6. Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen. Ausnahmen von dem Verbote des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift in § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;

2. wer der Vorschrift in § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt;

3. wer die in § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gefetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Im Anschluß hieran wird bestimmt:

1. Von den in § 3 angeordneten Anzeigen an die Reichsstelle für Gemüse und Obst ist dem Kommunalverband zur Weitergabe an das Ministerium des Innern gleichzeitig eine Abschrift einzulegen.

2. Die Befugnis, in dringenden Fällen gemäß § 4 Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zuzulassen, wird den Amtshauptmannschaften und Stadträten der befristeten Städte für ihren Bezirk übertragen. Werden solche Ausnahmen von einem Kommunalverbande oder von einer Gemeinde nachgesucht, so behält das Ministerium des Innern die Bewilligung sich selbst vor.

Ausnahmen dürfen nur in ganz dringenden Fällen zugelassen werden, z. B. wenn das zur Verarbeitung bestimmte Gemüse nicht in den Verbrauch als Frischgemüse übergeführt werden kann und ohne die Verarbeitung der Gefahr des Verderbens ausgesetzt ist. Lebensfalls ist davon auszugehen, daß Frischgemüse nicht verarbeitet, sondern dem sofortigen Verbrauch zugeführt werden soll.

Fabrillen, die Ausnahmen zur Erfüllung von Seereschiffen beantragen, ist in der Regel die Beibringung einer Bescheinigung darüber aufzuerlegen, daß es sich um einen unaufschiebbaren Bedarf des Seeres oder der Marine handelt.

Ueber bewilligte Ausnahmen ist unverzüglich dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 19. Juli 1916. 1334aUB1a
Ministerium des Innern. 3457

Ausgabe von Zusatzmarken für schwerarbeitende Personen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 14. vorigen Monats, die Ausgabe von Zusatzmarken für schwerarbeitende Personen betr., wird folgendes bestimmt:

Vom 21. dieses Monats ab können auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen mit einem Arbeitseinkommen bis zu 2500 Mk. mit Rücksicht auf die von ihnen während der Erntezeit zu leistende fürderlich schwere Arbeit auf Antrag und zwar lediglich für ihre Person, nicht etwa also auch für ihre Familienangehörigen, eine Zusatzmarke für ein 6 Pfund Brot wöchentlich erhalten.

Nur diejenigen Personen haben Anspruch auf diese Brotzulage, die tatsächlich händlich, nicht nur stunden- oder tageweise, bei der Einbringung der Ernte mit tätig sind.

In besonderen Fällen kann auch Personen mit einem höheren Einkommen als 2500 Mk., sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage vorliegen, die Zusatzmarke über 1 Pfund Brot wöchentlich gewährt werden.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 21. Juli 1916.

Die seit dem 7. Juli vermählte Arbeiterin Ida Selene Stecher von hier wurde dieser Tage in Döbelitz bei Belgern als Leiche in der Elbe aufgefunden. Die am 13. Juli hier aus der Elbe gezogene tote wurde als das Dienstmädchen Maria Beyer aus Briesnig bei Dresden ermittelt.

Die kürzlich stand in den Zeitungen zu lesen, wie verschieden der Eindruck sei, den die aus Frankreich kommenden deutschen und die aus Deutschland heimkehrenden französischen Austausch-Gefangenen auf die Schweizer Beobachter machen. Daß es den Leuten bei uns nicht schlecht geht, wird von ihnen selbst allgemein zugestanden. Recht handgreiflich wird es dem Besucher der Kriegs-ausstellung im Albertinum in Dresden dargelegt.

Die Arbeiten von Gefangenen aus sächsischen Lagern, die hier aufgestellt sind, wirken als recht unmittelbare, idyllisch anmutende Zeugnisse von der unbegrenzten Milde und dem menschlich zugelassenen Spielraum, der den nichtkämpfenden Feinden gewährt wird. Wer irgend das Bedürfnis und die Fähigkeit zu Handfertigkeitarbeiten zeigt, erhält die nötigen Stoffe. Da sieht man neben einem mächtigen gotischen geschichteten Chorkubel, der von einem Franzosen stammt, die vielfältigen bunten „Bakelieren“, in denen namentlich die Russen groß sind. Immer wieder lehren die „flawische Taube“, die man in Rußland so aut

wie in der Ukraine und in Böhmen findet, das Traiskogelmann, die hahnen Knapf- und Zerkarbeiten; dazwischen die wohlbekanntesten Spielereien, die Männer und Kreuze in der Flasche, Blumensofen aus Knochen verfertigt, Schinzen und Metallarbeiten. Dabei scheiden sich sehr deutlich die feinsten plumpen farbigen Arbeiten der Russen, die auf eine volkstümliche Kunstübung hindeuten, von den kunstgewerblichen, meist in toten Stilen gehaltenen Leistungen der Franzosen, ebenso wie die Unterhaltungsprogramme und gewandten Karikaturen der westlichen Verbündeten. Man fühlt, wenn man vor diesen glatten französischen Handfertigkeiten steht, etwa den recht gelungenen Londonsker, recht deutlich, wie verschieden die zwei Welten sind, die sich hier in das gegen uns gefunden haben. Bezeichnend ist, daß England nicht vertreten ist; der Engländer hat wenig Sinn für dieser Art Ausstellungen langer Museen. Man wünscht solchen Ausstellungen der Gefangenenlager recht viele neutrale Besucher.

Zur Lage der Elbe-Schiffahrt wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe hat sich in den letzten acht Tagen immer noch um die Vollschiffahrt gehalten. Das Geschäft bewegte sich im bisherigen Rahmen, denn wenn auch gelegentlich einige Waggons Braunkohlen mehr zur Elbe kommen, so ändert dies doch am Gesamtgeschäft in Böhmen nichts. Demzufolge und da auch genügend Raum zur Verfügung steht, behalten die Grundfrachten ihren

Nicht versorgungsberechtigte (das sind Selbstverfoger und die von ihnen mit versorgten Personen) haben keinen Anspruch auf diese Zusatzmarke.

Die Anträge sind bei der für den Wohnort des Gesuchstellers zuständigen Gemeindebehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) zu stellen, die über die Anträge nach eingehender Prüfung zu entscheiden hat.

Hierbei wird gleichzeitig zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom 14. August ab die Zusatzmarken für schwerarbeitende Personen und zwar sowohl für die industriellen und sonstigen schwerarbeitenden Personen als auch für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht mehr ausgeben werden können.

Großenhain, am 19. Juli 1916.
259aVL Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung, die Gesuche um Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln betr.

Unter Hinweis auf die im amtlichen Teil des Rieser Tageblattes vom 14. Juli 1916 (Nr. 161) enthaltene Ausführungsverordnung zu der darunter abgedruckten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.G.B. S. 581) geben wir folgendes bekannt:

Die nach Abs. 1 der erwähnten Ausführungsverordnung erforderlichen schriftlichen Gesuche um Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sind von allen denen, die vom 1. August 1916 an in der Stadt Riesa erlaubnispflichtigen Handel mit Lebens- und Futtermitteln betreiben wollen, bis zum 26. Juli 1916 beim unterzeichneten Stadtrat, Rathaus, Zimmer Nr. 2 (Polizeiamt) einzureichen.

Im Gesuche muß angegeben sein:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,

2. ob und mit welchen Lebens- und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat,

3. ob er wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verfügungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.G.B. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.G.B. S. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren wegen Unterjagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Herabhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (R.G.B. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verfügungen der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs nach § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

4. für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche einzeln auszuführenden Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem nachgeschriebenen Umfang auf Lebens- und Futtermittel beschränkt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Einer Handels- und damit eines Gesuches bedarf es nicht bei:

1. dem Verlaufe selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;

2. Kleinhandelsbetrieben, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;

3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;

4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, bei letzteren in den Grenzen der Uebertragung. Bereits hier eingereichte Gesuche, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind sofort zu ergänzen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juli 1916. Gm.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß Begehungen u. s. w., die im Laufe des Jahres die Beherst beenden oder Personen, die im Laufe des Jahres einen eigenen Erwerb aufnehmen, und dadurch zu Verdienst und eigenem Einkommen gelangen, mit diesem Zeitpunkt zur Staats- und zur Gemeindefeinkommensteuer beitragspflichtig werden. Solche Personen haben sich wegen Herbeiziehung ihrer Veranlagung keiz sofort bei unserer Steuerkasse zu melden, wenn sie sich nicht der Bestrafung wegen Steuerhinterziehung aussetzen wollen.

Die Beherstern und Arbeitgeber der in Frage kommenden Personen ersuchen wir, dieselben auf diese Gesetzesbestimmungen hinzuweisen zu wollen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juli 1916.

Freibauf Poppitz.

Heute Freitag abends von 7-8 Uhr Rindfleischverkauf gegen Fleischmarken, 1/2 kg 1 Mark.

Der Gemeindevorstand.

alten Stand von 2,80 Mark für die Tonne Magdeburg, 3,60 Mark Unterelbe. Im Verlaufsgehalt an der Witterelbe sind besondere Vorgänge nicht zu verzeichnen und das Hamburger Berggeschäft bleibt weiterhin flau; die Frachten nach Elbestationen sind unverändert, u. a. Magdeburg 15 Pf., Dresden 30 Pf. für 100 Kilogramm Mastenaut, während die Kohlenfracht nach Berlin mit 24 bis 25 Pf. für 100 Kilogramm etwas höher notierte.

Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., in Berlin macht bekannt: 1. Koffeinfreier Kaffee darf, wie andere Bohnenkaffee, an den Verbraucher nur in geröstetem Zustand unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden. 2. Koffeinfreier Kaffee darf im Kleinverkauf bis auf weiteres nur noch auf ärztliches Zeugnis verabreicht werden. 3. Der Preis für ein Paket (1/2 Kilogramm) koffeinfreier Kaffee und 1/2 Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 Mk. nicht übersteigen. 4. Im übrigen regelt sich der Verkehr von koffeinfreiem Kaffee nach den von uns unter dem 22. Mai 1916 bekannt gegebenen Bestimmungen.

Der Gesamtverband des Sächsischen Innungsverbandes hat beschlossen, in der ersten Hälfte des Monats September eine Verbandstagung abzuhalten und zwar soll dieser Verbandstag in Dresden stattfinden. Derselbe wird sich nur auf den Sonntag beschränken und außer den tagungsgemäßen geschäftlichen Erledigungen werden nur ein oder